

Das Oberste Gericht kritisiert dagegen in den Gründen seines Urteils ausdrücklich, „daß das Bezirksgericht die Ausnutzung der Mißstände und der mangelnden Kontrolle dem Angeklagten als straferschwerend angerechnet hat, anstatt diese die Straftaten begünstigenden Umstände in der richtigen Weise für das Strafmaß zu berücksichtigen“.

Meines Erachtens ist diese Entscheidung geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. So wird unter Berufung auf sie teilweise die Auffassung vertreten, daß begünstigende Bedingungen in der Regel strafmildernd berücksichtigt werden müßten, weil der Täter dabei immer nur eine geringere Intensität aufzuwenden brauche. Das Bezirksgericht Suhl hat z. B. die Grundsätze der Entscheidung, die dabei fast wörtlich übernommen wurden, auf folgenden Fall angewandt:

Der 21jährige Angeklagte S. war beim Hauptpostamt J. tätig. Ihm oblag die Übernahme der Landpostsendungen von den Kraftfahrern und ihr Transport zum Abfertigungshauptdienst, in dessen Beisein er die Entkantung der Sendungen vorzunehmen hatte. Aus seiner früheren Tätigkeit bei einem anderen Hauptpostamt wußte S., daß dort Postangestellte unter Ausnutzung von Mängeln bei der Abfertigung 50 000 MDN entwendet hatten. Er spielte deshalb mit dem Gedanken, selbst einen ähnlichen Diebstahl zu begehen. Dabei faßte er die Möglichkeit ins Auge, einen Wertbriefbeutel von N. oder von A. zu entwenden, da er bemerkt hatte, daß diese beiden Postämter ihre Wertbriefbeutel vorschriftswidrig nicht verplombten, sondern nur mit einem Papiersiegel versahen. Er wußte, daß von N. täglich Geldsendungen im Werte von 5000 bis 10 000 MDN und darüber eingingen.

Am 8. Oktober 1964 erschienen ihm die Umstände zur Tatausführung günstig. An diesem Tage fiel kurz vor dem Eintreffen der Landkraftpostwagen nach 18 Uhr der Strom aus, und es waren nur wenige Mitarbeiter anwesend. Der entscheidende Moment war schließlich, als der Angeklagte bemerkte, daß ihm die Ladeliste des Postamtes N. nicht übergeben worden war. Er reklamierte diesen Umstand nicht bei den Kraftfahrern, denn er sah nun eine Möglichkeit, den Wertbriefbeutel zu entwenden, da ohne Ladeliste zunächst keine Kontrolle über Umfang und Inhalt möglich war. Da die Räume des Postamtes nur notdürftig mit Kerzen beleuchtet waren, konnte der Angeklagte unbemerkt die Verschnürung des Wertbriefbeutels aus N. öffnen und ihm den Geldbeutel entnehmen.

Als das Fehlen der Ladeliste beim Abfertigungshauptdienst bemerkt wurde, sollte der Angeklagte den Kraftfahrer danach befragen. Der Angeklagte teilte daraufhin mit, daß der Kraftfahrer die Liste nicht gefunden habe, und forderte den Zeugen B. auf, eine Befundliste auszustellen, auf der er als Zeuge quittieren wollte. Damit wollte er sich einen Beleg schaffen, der nachweisen sollte, daß in dem Wertbriefbeutel kein Geldbeutel gewesen sei. Zugleich sollte der Verdacht auf den Kraftfahrer gelenkt werden. Um B. über die Unversehrtheit der Verschnürung des Wertbriefbeutels zu täuschen, tat der Angeklagte so, als schneide er die Verschnürung auf. Danach schüttete er den Inhalt des Beutels aus.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verbrechens gemäß §§ 29, 30 StEG zu drei Jahren Zuchthaus. Das Bezirksgericht setzte die Strafe auf zwei Jahre Gefängnis herab und lehnte darüber hinaus auch den schweren Fall gemäß § 30 StEG ab. In der Urteilsbegründung heißt es wörtlich:

„Es trifft zu, daß es dem Angeklagten gelungen ist, dem gesellschaftlichen Eigentum einen Betrag in Höhe von 11 000 MDN zu entziehen, also einen durchaus hohen Geldbetrag. Andererseits darf aber nicht unbe-

rücksichtigt bleiben, daß der Angeklagte, der die Tat bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten beging, solche Mängel im Arbeitsablauf — bedingt durch die Verletzung der Dienstvorschriften durch einige Mitarbeiter — vorfand, die die Ausführung einer derartigen Straftat wesentlich erleichterten und schon dadurch seinen Tatentschluß förderten.“

Nach eingehender Schilderung der verschiedenen begünstigenden Bedingungen führt der Senat dann aus:

„Der Angeklagte mußte also bei der Ausführung der Straftat eine geringere Intensität aufwenden, was für seinen Tatentschluß von wesentlicher Bedeutung war.

Die begünstigenden Bedingungen haben auf die Bewußtseinsbildung des Angeklagten nachteilig eingewirkt, die Entwicklung seines Verantwortungsgefühls und damit eines sozialistischen Bewußtseins gehemmt. Bei der Einschätzung der Schwere der Tat dürfen diese Umstände, die das strafbare Verhalten wesentlich erleichterten, aber nicht etwa deshalb zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, weil dieser die Mißstände für seine Straftat ausnutzte.“

Meines Erachtens führt diese Begründung zu unhaltbaren Ergebnissen. Sie läuft darauf hinaus, daß der Täter bei Vorliegen von begünstigenden Bedingungen für seine Straftat nur in beschränktem Maße selbst verantwortlich ist und als eine Art „Opfer der Umstände“ betrachtet wird. Es darf doch nicht übersehen werden, daß jeder Bürger eine bestimmte Verantwortung gegenüber der Gesellschaft hat, nach der er zu handeln hat. Deshalb ist Hinderer/Lehmann zuzustimmen, daß bei einem erwachsenen Täter mit Rücksicht auf seine Lebenserfahrung und seine Selbständigkeit innerhalb der Gesellschaft grundsätzlich gefordert werden muß, „daß er kriminalitätsbegünstigenden Umständen nicht einfach nachgibt, sondern sich im Gegenteil mit ihnen aktiv auseinandersetzt, um ihre Wirksamkeit auszuschließen“³.

Andererseits ist es sehr zweifelhaft, ob der Täter beim Vorliegen von Umständen, die die Durchführung der strafbaren Handlung erleichtern, immer eine geringere Intensität aufzuwenden braucht.

Unter Intensität versteht man den Energie- und Kraftaufwand des Täters bei der Begehung seiner Straftat. Es wäre sehr einseitig und wirklichkeitsfremd, wenn man beim Vorliegen von begünstigenden Bedingungen immer davon ausgehen würde, daß der Täter deshalb eine geringere Intensität aufgewandt habe, ohne Rücksicht darauf, ob er die begünstigenden Bedingungen ausnutzte oder nicht. Der gesamte Prozeß von der Motivbildung über die Entschlußfassung bis zur Tatausführung läuft bekanntlich im Kopf des Täters ab. Ein Täter, der das Vorliegen bestimmter begünstigender Bedingungen genau kannte und sie bewußt in seine gedankliche Vorbereitung der Straftat einkalkulierte, um der Tatausführung ein Höchstmaß an Erfolgsaussicht zu verleihen, und sie dann auch planmäßig ausnutzt, kann dafür nicht noch belohnt werden.

Die gedankliche Vorbereitung der Durchführung der Straftat unter Einkalkulierung der vorhandenen begünstigenden Bedingungen, die planmäßig ausgenutzt werden, um die Tat möglichst sicher und unentdeckt begehen zu können, kann nicht als geringere Intensität gewertet werden. Die genaue Erkundung der begünstigenden Bedingungen, ihre Einkalkulierung bei der Vorbereitung und Durchführung der Tat erfordern m. E. im Gegenteil sogar einen höheren geistigen Energieaufwand.

Das entscheidende Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob begünstigende Bedingungen strafmildernd oder straferschwerend wirken, muß darin gesucht wer-

³ Hinderer / Lehmann. „Zum Nachweis der Schuld als Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1963 S 789.